

SAARLAND

Name der Schulaufsichtsbehörde

**Zeugnis
über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife**

Herr/Fraugeb. am
in hat nach dem Besuch des bis Halbjahres der Hauptphase
der gymnasialen Oberstufe am/an der.....in.....die
Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihm/Ihr wird hiermit
der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Die Durchschnittsnote wird festgesetzt auf

.....(...../.....)

Sie beruht auf den folgenden im und Halbjahr erbrachten Leistungen:

I. Fächer in einfacher Wertung

II. Fächer in zweifacher Wertung

Grundlegendes Anforderungsniveau

Erhöhtes Anforderungsniveau

Fach	Zahl der Schulhalbjahres- ergebnisse	Bewertung (einfach)	
Punktsumme aus den Fachergebnissen (einfach)			

Fach	Bewertung (einfach)	
Punktsumme aus 4 Fachergebnissen (zweifach)		

Gesamtergebnis (E) nach	$E = \frac{P}{S} * 19$	
-------------------------	------------------------	--

Durchschnittsnote	
-------------------	--

P: Punktsumme aus I und II

S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Dieses Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen erforderlichen Fachpraktikums zum Studium an einer Fachhochschule im Saarland sowie entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) in den dort genannten Ländern.

Saarbrücken, den

(Siegel der Schule)

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

Schulleiter/Schulleiterin

Schulaufsichtsbehörde

.....
Name/Amtsbezeichnung

.....
Name/Amtsbezeichnung

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 2. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1315) in der jeweils geltenden Fassung.

Notenstufen: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte), ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte), ungenügend (00 Punkte)